

Domain Sharing – der Königsweg im flachen Adressraum?*

Das Problem, dass mehrere Kennzeichenträger einen ähnlichen oder gleichlautenden Domain-Namen benützen wollen, kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Neben den nach wie vor häufig geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen¹ besteht auch die Möglichkeit des vertraglichen Domainerwerbs.² Eine – wohl elegante – Lösung bietet dem gegenüber das Domain-Sharing. Dabei wird das – friedliche – Nebeneinander zweier oder mehrerer ähnlicher Kennzeichen außerhalb des Internets in die Online-Welt übertragen.

1. Einleitung

Internet Domains sind immer noch ein knappes Gut und werden es auch bleiben, wenn man eine ganz bestimmte Adresse sucht, die beispielsweise der eigenen Marke, dem eigenen Namen oder sonstigen Unternehmenskennzeichen entspricht. Dass gleiche oder ähnliche Kennzeichen unterschiedlichen Unternehmen, Institutionen oder Personen zu zuordnen sind, stellt für die „old economy“ nichts Neues dar, wenn diese in unterschiedlichen Branchen, verschiedenen Ländern oder Regionen oder unterschiedlichen Rechtssphären am Markt tätig sind. Der Konfliktfall tritt erst dann ein, wenn die unterschiedlichen Kennzeichenträger beschließen, eine Internetpräsenz zu betreiben. Aufgrund der technisch bedingten Einmaligkeit ist die Registrierung einer identen Domain durch einen zeitlich nachfolgenden Anmelder ausgeschlossen. Eine denkbare Lösung für eine parallele Nutzung der selben Domain wäre, auf der unter einem Domain-Namen erreichbaren Startseite lediglich zwei Links einzufügen, nach denen der Nutzer dann entscheiden kann, welchen Anbieter er im Internet besuchen möchte, das nachgerade klassische „Domain-Name-Sharing“.

2. Technische Grundlagen und Erscheinungsformen

Die alphanumerisch übersetzten IP-Adressen, maW die Internet-Domains, können zu verschiedenen Internet-Diensten eingesetzt werden. Die bekanntesten dürften wohl das Übermitteln von E-Mail und das World Wide Web (WWW) sein.³

Noch relativ selten begegnet der Websurfer einer Domain, die offenbar von verschiedenen Personen bzw. Unternehmen genutzt wird. So hatte beispielsweise eine Biotech-Firma namens Alteon aus New Jersey ein gleichnamiges Computerunternehmen aus Kalifornien wegen Verletzung von Markenrechten verklagt. Da ein damit verbundenes Prozesskostenrisiko beiden Parteien als zu hoch erschien, einigten sie sich auf eine „Teilung“ bzw. „gemeinsame Nutzung“ des Domainnamens. Nunmehr kann der Internetnutzer und <http://www.alteon.com> wählen, welches der beiden Unternehmen er per Mausklick erreichen will – ohne dass zwischen beiden Unternehmen eine formale Geschäftsbeziehung besteht. In Deutschland gibt es ebenfalls bereits Beispiele für dieses „Domain-Sharing“.⁴ Domain-Teilhaber in diesem Sinne waren beispielsweise die Main Taunus Verkehrs GmbH und der Musiksender Music Television - beide mit der prägnanten Abkürzung „MTV“. Unter der

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Rechtsanwalt in Salzburg, Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ Vgl. die 37 oberstgerichtliche Entscheidungen per 30.11.2002, die im Volltext unter <http://www.eurolawyer.at> abrufbar sind; einen systematischen Überblick bietet Thiele, Internet-Domains und Kennzeichenrecht in Gruber/Mader, Privatrechtsfragen des e-commerce (2003), 87 ff.

² ZB der Domain-Kauf, siehe Thiele, Verträge über Internet Domains, ecolex 2000, 210, 218.

³ Eingehend zur rechtlichen Qualifikation von Internet-Domains Thiele, Internet-Domains und Kennzeichenrecht in Gruber/Mader, Privatrechtsfragen des e-commerce (2003), 87, 91 ff.

⁴ Vom englischen „to share“ = beteiligt sein; teilen; gemeinsam tragen, lt. Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Englisch-Deutsch (1996), 993 rSp; manche sprechen pars pro toto von „Website-Sharing“.

zugehörigen Netzadresse <http://www.mtv.de> gelangte der Nutzer bis vor kurzem auf die Website der Verkehrsbetriebe, wo ein großes Logo den Weg zur Website des Musiksenders wies.⁵

Aufgrund der hierarchischen Struktur des Domain-Name-Systems (DNS) besteht die Möglichkeit einer interessanten Variante des Domain-Sharings. Benutzer mit einem häufigen Namen wie zB in den USA „Wellings“ teilen sich die Domain „wellings.com“. Anbieter ist zB ein professioneller Vermarkter, der mit dem Slogan wirbt „Get Your Name As An E-mail Address – FREE!“. ⁶ Angeboten wird eine preiswerte Möglichkeit, unter Hinzufügen des individuellen Vornamens eine eigene E-Mail-Adresse bestehend aus dem eigenen Nachnamen zu erhalten, z.B. Jason@Wellings.com.

Im Wesentlichen lassen sich zwei unterschiedliche Erscheinungsformen des Domain-Sharings erkennen:⁷

- **Indexseite:** Der Domaininhaber gewährt einem oder mehreren Interessenten die Teilhabe an seinem Domainnamen insofern, als bei Aufruf der Domain (als Teil der Netzadresse) eine Indexseite oder eine Startseite erscheint, auf der sich dann Links zu der eigentlichen Homepage des Domaininhabers und jenen der Teilhaber befinden;⁸
- **Portalseite:** Hier stellt der Inhaber des Domainnamens diesen ausschließlich Dritten zur Verfügung, ohne selbst an der gemeinsamen Nutzung der Domain beteiligt zu sein. Der Betrieb der Portalseite erfolgt in der Regel gewerblich und stellt eine Geschäftstätigkeit dar, die beispielsweise eine E-Mail-Nutzung oder einen Websitebetrieb unter dem „eigenen Namen“ ermöglicht.⁹

3. Rechtliche Grundlagen

Hinter den jeweiligen Erscheinungsformen können ganz unterschiedliche juristische Konstruktionen stecken, die im Einzelnen nachfolgend erörtert werden.

3.1 Keine Zwangslizenz

Der BGH hat in seinem richtungsweisenden Urteil vom 17.5.2001¹⁰ den von einem Teil der Lehre¹¹ vertretenen Ansatz, im Wege des Domain-Sharings eine Art Zwangslizenz an Dritte erteilen zu müssen, eine Absage erteilt. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für einen solchen Eingriff. Gleichwohl schließt das deutsche Höchstgericht allerdings nicht aus, dass einem etwaig bestehenden Unterlassungsanspruch gegen die Verwendung einer Gattungsbezeichnung als Domain-Name durch die Einrichtung eines Portals begegnet werden könne.¹² Ähnliche Überlegungen hat auch das Schweizerische Bundesgericht (BGE) angestellt, für das es denkbar wäre, dass freihaltebedürftige geografische Bezeichnungen

⁵ Offenbar einigte man sich zwischenzeitig auf eine Übertragung der Domain an den Musiksender MTV Networks GmbH & Co. OHG in München.

⁶ Siehe die Website der Firma Nameplanet.com, erreichbar unter <http://www.nameplanet.com>.

⁷ In Anlehnung an *Viefhues*, Domain-Name-Sharing, MMR 2000, 334; ihm folgend *Ruff*, Domain Law (2002), 179 ff; ebenso *Pawlitschko*, Domain-Sharing-Vertrag, ITRB 2002, 71 f.

⁸ Vgl. die Beispiele unter <http://www.winterthur.ch> und <http://www.palm.de>.

⁹ ZB <http://www.wellings.com> oder <http://www.thiele.com>.

¹⁰ AZ I ZR 216/99 - *mitwohnzentrale.de*, DB 2001, 2433 m Anm *Römermann* = GRUR 2001, 1061 = MMR 2001, 666 m Anm *Hoeren* = MR 2001, 148 m Anm *Burgstaller* = RdW 2002/5, 11 = WRP 2001, 1286 = ZIP 2001, 1976.

¹¹ *Viefhues*, MMR 2000, 334, 337; krit bereits *Hoeren*, Grundzüge des Internetrechts² (2002), 112.

¹² BGH 17.5.2001, I ZR 216/99 - *mitwohnzentrale.de*, DB 2001, 2433 m Anm *Römermann* = GRUR 2001, 1061 = MMR 2001, 666 m Anm *Hoeren* = MR 2001, 148 m Anm *Burgstaller* = RdW 2002/5, 11 = WRP 2001, 1286 = ZIP 2001, 1976.

offiziellen oder offiziellen Organisationen des betreffenden Gebiets vorbehalten bleiben, mit der Auflage, allen oder bestimmten Personen mit schutzwürdigen Interessen Hyperlinks zur Verfügung zu stellen.¹³ Es spricht also grundsätzlich nichts dagegen, anderen Anbietern – freiwillig – die Möglichkeit eines Hinweises und Verweises auf ihr Angebot gegen Entgelt zu eröffnen. Es besteht aber nach Ansicht der Gerichte die Gefahr, dass sich der Streit um die Behinderung des Domainnamens als Streit über ein angemessenes Entgelt für die Nutzung fortsetze, würde durch Richterspruch ein Domain-Sharing verordnet. Eine gerichtlich angeordnete Zwangslizenz hätte noch einen weiteren Nachteil: Der Domain-Inhaber könnte sich ihrer Verpflichtung dadurch entziehen, die Registrierung der Domain nicht mehr weiter aufrecht zu erhalten, beispielsweise durch bloße Nichtzahlung der jährlichen Registrierungsgebühr. Zwar bestünde dann für den Zwangslizenznehmer die Möglichkeit, die Domain selbst zu registrieren. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass der Zwangslizenznehmer von der Löschung erfährt, bevor die Domain erneut von einem Dritten angemeldet wird.

3.2 Vertragliche Lizenzgewährung

Im Wege eines gerichtlichen Vergleiches oder einer außergerichtlichen Vereinbarung hat das Domain-Sharing durchaus seine Berechtigung. Der Domain-Inhaber räumt dabei in privatautonomer Weise als Lizenzgeber einem Anderen das Recht ein, die Domain mit ihm zu teilen bzw. gemeinsam zu nutzen. In der Praxis wird, wie oben dargestellt, vor das eigentliche Webangebot eine **Index- oder Eingangsseite** geschaltet, auf der sich der Nutzer für das gesuchte Angebot des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers entscheidet. Durch elektronischen Verweis (Link) wird er dann auf sein eigentliches Ziel weitergeleitet. Teile der Index- oder Eingangsseite wiederum können zu Werbezwecken belegt werden und bringen durch die so gesteigerte (verdoppelte) Besucherzahl entsprechende Einnahmen. Für das Modell der Lizenzgewährung finden sich bereits zahlreiche Beispiele.¹⁴

Als neue Vertragsformen stellen Lizenzverträge solche eigener Art dar, die Merkmale von Kauf-, Miet- und Pachtvertrag enthalten.¹⁵ Gleichzeitig enthält der Lizenzvertrag üblicherweise die dingliche Einräumung der Lizenz.¹⁶ Dem österreichischen Recht sind „Lizenzverträge“ eher fremd, abgesehen von der gesetzlichen Erwähnung in § 35 PatG, wonach der Patentinhaber berechtigt ist, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Lizenz). Beim *Licensing* anglo-amerikanischer Prägung werden Namen, Marken, Abbildungen, Musik und Ähnliches für die Ausstattung von Produkten oder Dienstleistungen oder für Public Relations, Promotions oder Werbung genutzt. Dabei sind die Bekanntheit, der Loyalitätswert und das Image des Namens, der Marke oder der Abbildung von entscheidender Bedeutung für den Wert und den Nutzen der Lizenz. In einem Lizenzvertrag erteilt der Lizenzgeber idR dem Lizenznehmer die Genehmigung zur Benutzung des Namens, der Marke oder der Abbildung. Diese Genehmigung beinhaltet die Einräumung eines Rechtes. Worin dieses Recht genau begründet liegt, ist von Fall zu Fall verschieden. In Betracht kommen Lizenzen, die sich auf das

¹³ BGE Urteil vom 2.5.2000, 4C.450/1999/rnd – *berneroberland.ch*, BGE 126 III 239 = CRI 2001, 22 m Anm Walz = GRURInt 2000, 944 = K&R 2000, 362.

¹⁴ Vgl. z.B. <http://www.kaefer.de>, <http://www.feldberg.de>, <http://www.winterthur.ch> und <http://www.stewartwashburn.com>.

¹⁵ Vgl. Nirk, GRUR 1970, 329; immer noch grundlegend Stumpf/Groß, Der Lizenzvertrag⁷ (1998).

¹⁶ ZB in folgender Form: „Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit das ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarken im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu benutzen. Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, (i) die Lizenzmarken auf den Vertragsprodukten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen; (ii) unter den Lizenzmarken Vertragsprodukte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen, (iii) die Lizenzmarken in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.“

Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrecht (z.B. bei Abschluss eines Gestattungsvertrages¹⁷ hinsichtlich des Namens) des Lizenzgebers stützen. Die österreichische Rsp¹⁸ ist mE zu Recht bestrebt, Lizenzverträge auf ihren jeweiligen schuldrechtlichen Kern zurückzuführen. Gestattet ein Kennzeicheninhaber einem anderen nämlich den Gebrauch seines Kennzeichens, so enthält die Gebrauchsüberlassung weder eine dingliche Rechtsübertragung noch die Einräumung einer echten Nutzungsbefugnis; die Vereinbarung hat nur schuldrechtliche Wirkungen. Ein solcher Vertrag enthält nur einen Verzicht auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber dem Vertragspartner, der sich gegenüber dennoch erhobenen Ansprüchen auf den Vertrag berufen kann.¹⁹

3.3 Mietvertrag

Eine vertraglich verhältnismäßig einfache und klare Regelung, insbesondere bei Einrichten einer **Portalseite** und der Vergabe von mehreren E-Mail-Adressen an verschiedene Personen, bietet ein Domain-Sharing durch Mietverträge zur Nutzungsüberlassung von Teilen des jeweiligen Domain Namensraums.

Dabei wird im Wesentlichen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter auf unbefristete oder befristete Zeit bestimmte Teile des Domain Namensraums z.B. "wellings.com"²⁰ entgeltlich gegen eine fixe Jahresgebühr zur Nutzung überlässt. Dafür bezahlt der Mieter an ein entsprechend bekannt gegebenes Konto des Vermieters jährlich im Voraus gegen Rechnung das vereinbarte Nutzungsentgelt. Der Mieter gewährleistet, die jeweils in Verbindung mit der Nutzung stehenden Rechtsvorschriften, insbesondere die AGB der jeweiligen Domain-Registrierungsstelle in vollem Umfang einzuhalten, andernfalls ein Vertragsbruch vorliegt und der Mieter schadenersatzpflichtig wird. Alle weiteren Nutzungsrechte an der Domain bleiben dem Vermieter zur freien Verfügung, die Inhaberschaft verbleibt beim Vermieter.

3.4 Mitinhaberschaft

Eine weitere Möglichkeit des Domain-Sharings bietet die sachenrechtliche Mitinhaberschaft an der Domain. So räumt beispielsweise die österreichische Domainregistrierungsstelle, nic.at Internet-, Verwaltungs- und BetriebsgmbH, die Möglichkeit ein, ein oder mehrere Personen als Inhaber einer Domain (zu gleichen ideellen Teilen) einzutragen. Zu denken ist beispielsweise an Ehegatten, die den gemeinsamen Familiennamen als Domain angemeldet haben oder an Mitglieder einer Personengesellschaft. Da es sich bei Domains um unkörperliche Sachen im Sinne des § 285 ABGB handelt, sind sie durchaus Eigentumsobjekte, sodass insoweit von einer Miteigentümergeinschaft gesprochen werden kann. Die Miteigentümer sind gleichberechtigte Inhaber der Domain. Das wohl bekannteste Beispiel dieser Variante des Domain-Sharings stellte bis vor kurzem scrabble.com dar: Der Eintrag im WHOIS-Verzeichnis belegte, dass sich hier die konkurrierenden Spielzeugkonzerne Hasbro und Mattel die Domain zum gleichnamigen weltbekannten Brettspiel auch juristisch teilten.²¹ Dadurch wird eine sehr enge Kooperation ermöglicht, weil

¹⁷ Dazu OGH 15.6.2000, 4 Ob 85/00d – *Radetzky*, ecolex 2000/322, 808 m Anm *Schanda* = MR 2000, 368; krit hingegen *Zöchbauer*, Zur Gestattung der Namensverwendung, MR 2001, 353.

¹⁸ OGH 18.10.1994, 4 Ob 115/94 – *Slender You*, ÖBl 1995, 159 = SZ 67/174 = wbl 1995, 211.

¹⁹ OGH 7.11.1995, 4 Ob 77/95 – *Plus*, ÖBl 1996, 143 m Anm *Koppensteiner*.

²⁰ Die detaillierte Umschreibung der gestatteten Domainnutzung in Form des sog. „technischen Leistungsumfanges“ erfolgt in einem gesonderten Vertragsabschnitt bzw. in einem technischen Anhang.

²¹ Siehe <http://www.scrabble.com> und den zugehörigen Registerauszug unter <http://www.verisign.com/whois>, wobei nunmehr die Annahme einer Treuhandkonstruktion denkbar erscheint.

insbesondere eine Übertragung der Domain an Dritte nur von allen Domain-Inhabern gemeinsam erfolgen kann.²²

Eine vertragliche **Benützungsregelung nach den §§ 830 ff ABGB** begründet zwar nur obligatorische Rechte, allerdings kann durch ihre Umsetzung in Form der registrierten Mitinhaberschaft eine faktische Drittwirkung erzielt werden, die Streitigkeiten zwischen den Miteigentümern vorbeugt. Mit dem ideellen Anteil an der Domain sind alle einem Alleineigentümer zukommenden Rechte, so insbesondere das ausschließliche Benützungs-, Verwaltungs- und Vermietungsrecht, aber auch ihm obliegende Pflichten verbunden. Die laufenden Betriebskosten, wie Registrierungsgebühren, Providerkosten und Telefongebühren, soweit sie nicht getrennt festgestellt werden, und die öffentlichen Abgaben tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Die Vertragsteile können sich beispielsweise dazu verpflichten, alle Erklärungen und Unterschriften abzugeben und überhaupt alles zu unternehmen, um die Domain im gemeinsamen Eigentum zu erhalten. Zur Sicherstellung der vorstehenden Benützungsregelung räumen einander die Vertragsparteien das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsfälle ein. Um die erzielte Einheit möglichst nicht zu gefährden, räumen einander die Vertragsparteien z.B. ferner mit obligatorischer Rechtswirksamkeit ein Belastungs- und Veräußerungsverbot ein. Die Parteien verzichten beiderseits auf die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 830 ABGB. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Benützungsregelung gehen beiderseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Bei Einzelrechtsnachfolge sind diese vollinhaltlich auf die Nachfolger zu überbinden.

4. Rechtliche Ausgestaltung des Domain-Sharing

Bei allen Vorteilen, die das Domain-Sharing bietet, wie zB die Nutzung einer begehrten, aber blockierten Domain, die Umgehung der faktischen Monopolisierung generischer Domains, die Aufhebung des technischen Prioritätsprinzips, die Verhinderung der wettbewerbsrechtlich zu beanstandenden Behinderungswirkung und das einfache Auffinden im Internet, bestehen einige rechtliche Problemfelder, die durch eine präzise vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu regeln sind. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Domain-Sharing-Verträgen, gleichgültig ob in Form einer Lizenzvereinbarung, einer Miete oder im Wege der Mitinhaberschaft ist das Augenmerk des Vertragsverfassers auf folgende neuralgische Punkte zu richten.²³

4.1. Haftung der Beteiligten

Im Außenverhältnis ist die Haftung und Verantwortlichkeit des Domaininhabers für den Inhalt der Website des nutzungsberechtigten Lizenznehmers oder Mitinhabers zu berücksichtigen. Aufgrund der Zulassung des Links auf der Index- bzw. Portalseite vermittelt der Domain-(mit-)Inhaber den Zugang zur Website des Lizenznehmers bzw. Mitinhabers, worin eine Verbreitungshandlung gesehen werden könnte. Eine allfällige Verantwortlichkeit des Domain-Inhabers²⁴ wäre jedoch durch einen einfachen Disclaimer sowie eine entsprechende vertragliche Ausgestaltung im Innenverhältnis in Form eines Verbots rechtsverletzender Inhalte in den Griff zu bekommen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Index- bzw. Portalseite als lediglich reine Zugangsvermittlung zu den Inhalten anderer Websites gesehen werden kann, wenn durch einen offenen Link (externer Link oder Surface-Link) nur auf die Eingangsseite der nutzungsberechtigten Lizenznehmer bzw. Mitinhaber

²² Vgl. LG München I 13.4.2000, 7 O 3984/99 – *sportwetten.de*, ITRB 2001, 58 m Anm Hentschel.

²³ Die Aufzählung erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit und kann die Beratung im Einzelfall keineswegs ersetzen.

²⁴ Dazu ausführlich Haller in Brenn (Hrsg) ECG-Kommentar (2002) § 17, 291ff.

verwiesen wird. Bei der technischen Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Links der Index- bzw. Portalseite so gestaltet werden, dass die jeweils angelinkten Seite in einem neuen Browserfenster geöffnet wird, um somit bereits den Anschein eines Framing- oder Inline-Links zu vermeiden.²⁵

4.2. Websitegestaltung und technische Betreuung

Der Domain-Inhaber hat ein vitales Interesse daran, dass bestimmte problematische bzw. fragwürdige Inhalte auf den Websites der Nutzungsberechtigten ausgeschlossen werden. Der Nutzungsberechtigte andererseits wird darauf achten, dass die Aufrechterhaltung, maW die Registrierung des Domain-Namens und der technische Betrieb der Index- bzw. Portalseite vertraglich abgesichert werden.

Um ein gegenseitiges Einwirken auf die Domain zu gewährleisten, empfiehlt sich außerhalb der Mitinhaberschaft, zB den Inhaber der Domain als administrativen Ansprechpartner (admin-c) und die Nutzungsberechtigten als technische Ansprechpartner (tech-c) bei der Registrierungsstelle eintragen zu lassen.

In welcher Art und Weise der Aufbau der Index- bzw. Portalseite erfolgt, wie also die Links der Nutzungsberechtigten dort platziert und beschrieben werden, um ein gleichberechtigtes Auftreten der Vertragspartner auf dieser Seite zu gewährleisten, wie der E-Mail-Verkehr abgewickelt wird udgl, sollte auf alle Fälle Bestandteil der vertraglichen Regelung unter der Rubrik „Nutzung der Domain“ sein.

Festzulegen ist auch, wie eine Auswahl eventueller weiterer Lizenznehmer zu erfolgen hat, vor allem im Hinblick auf einen möglichen Konkurrentenschutz. Schließlich sollte vereinbart werden, dass die Index- bzw. Portalseite nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Domain-Inhaber und Nutzungsberechtigten geändert werden darf. Das Beifügen einer Musterausgestaltung empfiehlt sich jedenfalls.

Über die rechtlichen Probleme hinaus gilt es, technische Details zu klären. Wenn nicht nur die Domain, sondern auch der Webspaces gemeinsam genutzt werden soll, muss sichergestellt sein, dass jeder User nur auf sein Unterverzeichnis bzw. seine Subdomain zugreifen kann.

Hier versagen alle großen "Massenprovider", da diese keinen FTP-Zugriff auf Unterverzeichnisse gestatten, sondern lediglich einen globalen FTP-Account zur Verfügung stellen.

Eine besondere rechtliche Herausforderung stellt die Regelung der E-Mail Accounts dar. Man könnte jedem Domain-Sharer einen eigenen POP3-Account anbieten. Da aber idR nur der Domaininhaber auf das Konfigurationsmenü für den Server, damit auch auf die E-Mail-Verwaltung, zugreifen kann, müssten alle anderen ihr Wunsch-Passwort offen legen oder sich vom "Administrator" eines zuweisen lassen, das auch nicht selbständig geändert werden kann. Der bessere Weg dürfte sein, eine Weiterleitung auf eine bestehende eigene Adresse einzurichten. Außer der (meist per default) vergebenen Standardadresse²⁶ sollten keine weiteren "Sammelaccounts" und kein "Catch-All-Account" angelegt werden. So kann man verhindern, dass Mails, die "auf gut Glück" geschickt wurden, beim Falschen landen und von diesem weitergeleitet werden müssen oder vertrauliche Nachrichten durchs Netz „geistern“.

4.3. Gemeinsame Werbung

Regelungsbedürftig ist ebenfalls, ob und wie Freiräume auf der Index- bzw. Portalseite für die eigene und/oder fremde Werbung genutzt werden können. Insbesondere wenn der Domain-Name aus einer Marke oder einem sonstigen Unternehmenskennzeichen abgeleitet ist, bedarf

²⁵ Instrukтив zur Linkproblematik unter Berücksichtigung der Rsp *Grünzweig*, Haftung für Links im Internet nach Wettbewerbsrecht, RdW 2001, 521 mwN.

²⁶ ZB webmaster@sharedomain.tld.

es für die Werbung mit dem Domain-Namen der Index- bzw. Portalseite einer genauen Regelung. Beim Domain-Sharing besteht nämlich immer noch die Verwechslungsgefahr im Sinne einer Rufübertragungs-, Rufschädigungs- oder Verwässerungsgefahr zwischen den Partnern. Wegen des zum Teil hohen Wiedererkennungswertes des Domain-Namens können uU Irritationen bei den beteiligten Verkehrskreisen entstehen, insbesondere wenn verschiedene Unternehmen mit dem selben Domain-Namen außerhalb des Internets werben. Um spätestens bei Ansicht der gemeinsamen Index- bzw. Portalseite allfällige Fehlerwartungen zu beseitigen, sollten sich die beteiligten Partner verpflichten, bei Werbung mit dem Domain-Namen zu verdeutlichen, dass es sich bei der zugehörigen Website um eine Index- bzw. Portalseite handelt.

5. Zusammenfassung

Domain-Sharing stellt eine elegante Möglichkeit dar, die immer noch häufig auftretenden Domain-Konflikte außerhalb gerichtlicher Auseinandersetzungen auf vertraglichem Wege zu bereinigen. Domain-Sharing ermöglicht die Benutzung von identischen Domain-Namen durch mehrere Personen. Zugehörige vertragliche Regelungen sind unbedingt notwendig und können sich insbesondere in Detailfragen als äußerst schwierig erweisen.